

Öffentliche Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte laut Bundesmeldegesetz (BMG)

Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlung (Bundesmeldegesetz – BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist.

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Familiennamen, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, ggf. Datum und Art des Jubiläums usw.)

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i. V. mit Abs. 1 BMG),
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i. V. mit Abs. 2 BMG),
- an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern – Adressenverzeichnisse in Buchform (§ 50 Abs. 5 i. V. mit Abs. 3 BMG),
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder oder Eltern von minderjährigen Kindern) der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 i. V. mit Abs. 2 BMG).

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Meldebehörde, Gemeinde-Zentrum 13 in 23999 Insel Poel, eingelegt werden. Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

Gabriele Richter, Bürgermeisterin